Bundesrat Drucksache 115/1/87
04.05.87
R - G - K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

A

1. Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

a) Zu Artikel 1 (Einleitungsformel)

In Artikel 1 ist die Einleitungsformel wie folgt zu fassen:

"Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:".

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

b) Zu Artikel 2 (Einleitungsformel)

In Artikel 2 ist die Einleitungsformel wie folgt zu fassen:

"Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502) wird wie folgt geändert:".

Begründung zu a) und b):

Anpassung an den derzeitigen Gesetzgebungsstand.

B

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.